

Haushaltssatzung

der Stadt Leer für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Leer in der Sitzung am 01.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	52.985.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	57.797.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	51.704.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	54.977.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.291.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	7.183.900 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.892.700 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.250.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

<i>Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes</i>	58.888.400 €
<i>Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes</i>	63.411.200 €

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes LEEB** für das Haushaltsjahr 2012 wird

im **Erfolgsplan** mit

Erträgen in Höhe von	650.500 €
Aufwendungen in Höhe von	650.500 €

im **Vermögensplan** mit

Einnahmen in Höhe von	495.000 €
Ausgaben in Höhe von	495.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **3.892.700 €** festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes LEEB werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **2.695.000 €** festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes LEEB werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **25.000.000 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch den Eigenbetrieb LEEB in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
- ### 2. Gewerbesteuer
- 370 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden gem. § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG als unerheblich angesehen, wenn sie einen Betrag von **30.000,-- €** nicht überschreiten.

Leer (Ostfriesland), den 01.03.2012

Wolfgang Kellner
Bürgermeister

Genehmigung

Gemäß § 120 Abs. 2, § 119 Abs. 4 bzw. § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), genehmige ich die vom Rat der Stadt Leer in seiner Sitzung am 01.03.2012 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 hinsichtlich

- des in § 2 festgesetzten Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen in Höhe von 3.892.700 €;
- des in § 3 festgesetzten Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.695.000 €;
- des in § 4 festgesetzten Höchstbetrags der Liquiditätskredite für den Eigetrieb LEEB in Höhe von 2.000.000 €.

Die Genehmigung des in § 4 festgesetzten Höchstbetrags der Liquiditätskredite für den städtischen Haushalt in Höhe von 25.000.000 € ergeht unter der Auflage, dass Liquiditätskredite im Falle eines unabweisbaren Bedarfs zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben zunächst nur bis zu einer Höhe von maximal 22.000.000 € aufgenommen werden dürfen.

Vor einer Inanspruchnahme oberhalb dieses Limits bin ich unter Darlegung der Gründe schriftlich zu unterrichten.

Leer, den 28.06.2012

Landkreis Leer
Der Landrat


Brämlage

